



**Stadtbauamt  
Bauverwaltung**

Hebelstraße 7  
68723 Schwetzingen  
☎ 06202/87-0 Fax 06202/87-320  
Durchwahl: 87-294 Zimmer: 204  
Sprechzeiten:  
Mo, Di, Do, Fr 8-12 Uhr und  
Do 14-18 Uhr

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen:

Geschäftszeichen:

Auskunft erteilt:  
Frau Seidler

Datum:  
02.04.2015

Es ergeht die nachstehende straßenrechtliche

**Einziehungsverfügung**

Die Stadt Schwetzingen als nach §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 50 Abs. 3 Ziffer 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.01.2014 (GBl. S. 49), zuständige Straßenbaubehörde zieht eine Teilfläche der Danziger Straße mit der Flst.Nr. 1624/1 gemäß § 7 Abs. 1 StrG ein. Die einzuziehende Straßenfläche ist in der nachfolgenden Planskizze straffiert gekennzeichnet.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 1 StrG kann eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

1. Das von der Einziehung tangierte Teilstück der Danziger Straße ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, allerdings hat es verkehrsrechtlich keine Bedeutung. Auf dieser Teilfläche befindet sich ein Grünstreifen, sodass sie für den Verkehr entbehrlich ist.

Die privaten Interessen am Erhalt der Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und somit der öffentlichen Widmung treten zurück. Alle Angrenzer haben auch nach der Einziehung einen Zugang zu ihren Grundstücken über öffentliche Verkehrsflächen. Durch die Einziehung entsteht keine Beeinträchtigung der fußläufigen Verbindung des Sudetenringes und der Danziger Straße. Der entlang der Teilfläche verlaufende Fuß- und Radweg bleibt weiterhin erhalten.

2. Die Einziehung ist ferner auch aufgrund der bestehenden überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls zulässig.

Nach der Einziehung der Teilfläche wird diese vom Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises für den erforderlichen Erweiterungsbau der Comenius-Schule benötigt.

Die Comenius-Schule ist eine Sonderschule für behinderte Kinder. Der Erweiterungsbau macht einen größeren Flächenbedarf erforderlich. In diesem Fall dient die Aufhebung der öffentlichen Nutzung einem sozialen Zweck.

Von der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 3 StrG sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehung gemäß § 7 Abs. 4 StrG konnte gemäß § 7 Abs. 6 StrG abgesehen werden, da durch die Anlage des Grünstreifens diese Teilfläche anders ausgebaut wurde als im Bebauungsplan ausgewiesen. Durch diesen Umstand wurde dieser Straßenteil auf Dauer dem Gemeingebrauch bereits entzogen, ohne dass der Zugang zu einem angrenzenden Grundstück beeinträchtigt wurde.

Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird mit Ablauf eines Monats nach ihrer Veröffentlichung rechtswirksam

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehungsverfügung kann Widerspruch erhoben werden (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt Schwetzingen, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76247 Karlsruhe eingelegt wird.

Dr. René Pörtl  
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan